

Informationsblatt zum Familienzuschlag für Besoldungsempfängerinnen und -empfänger

Dieses Informationsblatt informiert Sie

- über Ihre Ansprüche auf Zahlung von Familienzuschlag sowie
- über Ihre Obliegenheiten beim Bezug derartiger Leistungen

Die für Sie zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise auf den Internet-Seiten des Portals Service Hessen unter dem Link [Übersicht > Alle Themen > Arbeit und Wirtschaft > Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht > Beamtenrecht > Besoldung](#).

Machen Sie sich bitte mit den nachfolgenden Informationen vertraut. Denn es gehört zu Ihren Obliegenheiten, sich über die wesentlichen Bestandteile der von hier geleisteten Zahlungen - mithin auch über den Familienzuschlag - Klarheit zu verschaffen, die Zahlungen sorgfältig auf Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich der Bezügestelle mitzuteilen.

Ein Informationsblatt kann nicht auf jeden Einzelfall eingehen. Sollten Sie deshalb noch Fragen haben oder verbleibende Zweifel nicht selbst klären können, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige **Sachbearbeiterin** bzw. den für Sie zuständigen **Sachbearbeiter bei der Bezügestelle**. Nur so können Sie sich vor etwaigen Nachteilen aus möglichen Fehlentscheidungen schützen.

1. Allgemeines zum Familienzuschlag

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Stufe, die Ihren Familienverhältnissen entspricht. Es gilt der Grundsatz, dass bei mehreren Anspruchsberechtigten oder mehreren Anspruchsverhältnissen der Familienzuschlag insgesamt nur einmal zusteht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist der Familienzuschlag grundsätzlich anteilig der Arbeitszeit zu zahlen.

2.1 Ledige

2.1.1 Ledige erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag der Stufe 1.

2.1.2 Ledige, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben, erhalten die Stufe 1 im Familienzuschlag, wenn

- sie diese Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen haben und
- dieser Person Unterhalt gewähren und

- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie **gesetzlich oder sittlich** dazu verpflichtet sind oder
- aus **beruflichen oder gesundheitlichen** Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Familienzuschlages der Stufe 1 übersteigen.

Handelt es sich bei der aufgenommenen Person um ein Kind, rechnen Kindergeld, Kinderzulagen, Kinderzuschüsse, kinderbezogene Besoldungsleistungen und entsprechende Leistungen mit zu den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

2.2 Verheiratete/Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft (LP)

2.2.1 Verheiratete/LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 voll, wenn der Ehegatte/LP

- nicht als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

2.2.2 Verheiratete/LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn der Ehegatte/LP

- als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder
- einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Eine Beschäftigung des Ehegatten/LP in diesem Sinn, d.h. mit Auswirkung auf die Höhe des Familienzuschlages von Verheirateten/LP, liegt dann vor, wenn die Tätigkeit ausgeübt wird im Dienst

- des Bundes
- eines Landes
- einer Gemeinde
- einer anderen Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten außer Beamten und Richtern im Ruhestand z.B. Soldaten, Lehrkräfte im Ersatzschuldienst und Dienstordnungsangestellte im Ruhestand.

Eine Teilzeitkürzung findet auf den hälftigen Betrag keine Anwendung, wenn

- der Ehegatte/LP vollbeschäftigt ist oder Versorgungsbezüge erhält oder
- beide Ehegatten/LP mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder

- die Ehegatten/LP insgesamt mit 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ab 01.01.2016

Erreichen die berechtigten Personen zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erhalten sie die Stufe 1 entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil.

2.2.3 Verheiratete/LP mit Kindern

siehe Ziffer 2.6.

2.3 Verwitwete/überlebende LP

2.3.1 Verwitwete/überlebende LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1

2.3.2 Verwitwete/überlebende LP mit Kindern

siehe Ziffer 2.6.

2.4 Geschiedene/frühere LP

2.4.1 Geschiedene/frühere LP erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag.

2.4.2 Geschiedene/frühere LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn

- sie aus der Ehe/LP zum Unterhalt verpflichtet sind.

Die Unterhaltsverpflichtung muss gegenüber dem (letzten) früheren Ehegatten/LP und mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 bestehen und tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

2.4.3 Geschiedene/frühere LP, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben

Die Ausführungen für Ledige gelten entsprechend; siehe Ziffer 2.1.2.

2.4.4 Geschiedene/frühere LP mit Kindern

siehe Ziffer 2.6.

2.5 Personen, deren Ehe/LP aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Die Ausführungen für Geschiedene gelten entsprechend; siehe Ziffer 2.4.

2.6 Besoldungsempfänger mit Kindern

2.6.1 Besoldungsempfänger ohne Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten

- einen kinderbezogenen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder dann, wenn dem Berechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.

2.6.2 Besoldungsempfänger mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten

- einen Familienzuschlag der Stufe 2 und folgender Stufen, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht (1 berücks. Kind = Stufe 2; 2 berücks. Kinder = Stufe 3; usw.).

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (1 berücksf. Kind = Stufe 2; 2 berücksf. Kinder = Stufe 3; usw.) Berücksichtigungsfähig sind Kinder dann, wenn dem Berechtigten Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.

2.6.3 Mehrere Anspruchsberechtigte mit Kindern

Sind mehrere Berechtigte mit Anspruch auf Familienzuschlag/Ortszuschlag/Kinderzulage/kinderbezogener Entgeltbestandteil oder vergleichbare Leistungen vorhanden, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag der Person gewährt, die das Kindergeld nach dem EStG oder BKGG erhält oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG erhalten würde.

2.6.4 Teilzeitbeschäftigte mit Kindern

Bei Teilzeitbeschäftigten wird der kinderbezogene Teil des Familienzuschlages dann nicht entsprechend der Arbeitszeitermäßigung gemindert, wenn mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden sind und einer der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist oder Versorgungsbezüge erhält oder wenn mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder mit insgesamt 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

3. Obliegenheiten

Die vorstehenden Ausführungen zeigen Ihnen, dass Familienzuschlag und vergleichbare Leistungen in unterschiedlicher Höhe zustehen können und dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen sich nach den persönlichen Verhältnissen richten.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die - im Zusammenhang mit der Leistung - Erklärungen abgegeben wurden, sind der Bezügestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es reicht nicht aus, wenn z.B.

- die personalverwaltende Dienststelle unterrichtet wird,
- die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) angezeigt bzw. übermittelt werden oder der Bezügestelle Vergleichsmittelungen durch den "anderen" Arbeitgeber (siehe Ziffer 2.2.2) zugehen.

Sie tragen Verantwortung mit dafür, dass Sie Besoldung in zutreffender Höhe erhalten. Es gehört deshalb zu Ihren Obliegenheiten, sich über die Anspruchsgründe Klarheit zu ver-

schaffen, die Höhe des Ihnen gewährten Familienzuschlages auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren und etwaige Unstimmigkeiten sofort der Bezügestelle anzuzeigen.

Erforderlich ist eine Anzeige zum Beispiel:

- bei Verheirateten/LP, wenn der Ehegatte/LP eine Beschäftigung aufnimmt, beendet oder zu einem anderen Arbeitgeber wechselt und dem Familienzuschlag vergleichbare Leistungen erhält (vgl. insoweit Ziffer 2.2.2)
- bei Personen mit Kindern, wenn für ein Kind die Voraussetzungen nach EStG oder BKGG nicht mehr erfüllt sind (vgl. insoweit das Merkblatt Kindergeld)
- bei Geschiedenen/früheren LP, wenn die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem früheren Ehegatten/LP entfallen ist oder sich auf einen Betrag gemindert hat, der weniger als der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 beträgt (z. B. weil der frühere Ehegatte Rente aus dem vom Familiengericht durchgeführten Versorgungsausgleich erhält)
- bei Ledigen und Geschiedenen/früheren LP, wenn die Person, wegen der Familienzuschlag der Stufe 1 gezahlt wird, aus dem Haushalt ausscheidet oder sich die Mittel, die der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen, ändern (z. B. durch Änderung der Unterhaltsleistungen).

Nur wenn Sie vorstehende Hinweise beachten, können Sie rechtliche Nachteile für sich vermeiden.

Unterlassene, verspätet oder fehlerhaft abgegebene Anzeigen können zu Überzahlungen führen.

Derartige Überzahlungen müssen nach den gesetzlichen Rückforderungsgrundsätzen behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bezügestelle